

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 14 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 26 Thermidor IX.

Bollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Juli.

Der Bollziehungsrath — Nach angehörtem Berichte seines Ministers des öffentlichen Unterrichts über die Frage: ob es nicht billig sey, daß die Schulmeister während der Zeit, da Schule gehalten wird, zu keinen Gemeindswerken weder selber noch in einem von ihnen zu besoldenden Manne sollen angehalten werden?

In Erwägung, daß das Schulhalten eines der nützlichsten Gemeindswerke ist;

In Erwägung, daß die Schulmeister für ihre Arbeit meistens nicht verhältnismäßig belohnt sind;

beschließt:

1. Die Schulmeister sollen während der Schulzeit zu keinen Gemeindswerken weder in Person noch in einem von ihnen zu bezahlenden Manne angehalten werden können.
2. Dem Minister des öffentlichen Unterrichts ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortschreibung des Gutachtens der Finanzcommission, die Veräußerungen der St. Gallischen Klostergüter im J. 1798 betreffend.)

Man schickte aus der gleichen Versammlung eine aus den Bürgern Künzli, Müller, n. s. f. bestehende Gesandtschaft an ihn ab, um zu fragen: Ob er die gleiche Gesinnung wie der Convent in Ansehung der weltlichen Herrschaftsabtretung hege? Die Antwort war: Ja! Nicht lange hernach entfernte sich der Fürst; man vernahm zufälliger Weise, daß der selbe nach den Ständen Zürich und Bern gereist

und wider die Abtretung seiner weltl. Gewalt eine Protestation eingelegt, die sich noch originaliter in dem Archiv zu Zürich vorfinden dürfte.“

„Eine schriftliche, förmlich besiegelte und unterschriebene Cessions-Akte sey indessen dem Land niemals zugestellt worden. — Ob wirklich je eine solche vorhanden gewesen, bleibe im Dunkeln, da alle auf jenen Vorgang Bezug habende Schriften während der Gegenwart des österreichischen Heers von dem Obervogt Erat von Neu-Ravensburg aus dem Archiv in Gössau, aus Auftrag des Fürsten selbst, unter Drohungen angenommen worden.“

„Habe aber ie eine solche Abtretungs-Urkunde für die Alte St. Gallische Landschaft ex istirt, so dürfte sie wohl ihrem wesentlichen Inhalte nach derjenigen gleichförmig seyn, von welcher unter dem Namen: Unabhängigkeitserklärung gegen das Toggenburg noch Abschriften vorhanden seyen, deren Kirchlich eine beygebogen ist, und substanziell lautet, wie folgt:

„Das Fürstl. Stift überläßt darin und tritt dem Lande die landesherrlichen Rechte, die hohen und niedern Gerichte in der Grafschaft Toggenburg ab, behält sich dabei aber feierlich vor: 1) Das das Stift und dessen in der Landschaft Toggenburg befindliche Individuen zu allen Seiten als Bürger und Landleute betrachtet und behandelt werden, und daher dieselben Rechte, Schutz und Schirm, wie alle andern eingessenen Landleute, zu genießen haben sollen. 2) Als eine Folge des Vorstehenden soll dem Stift sein Eigenthum, Grundzinsen, Zehenden und andere Rechtsamen, welche in das Hoheitliche und Gerichtliche nicht einschlagen, gleich dem Eigenthum jedes andern Landmanns respektirt, geschützt und gesichert werden. 3) und 4) gehören wesentlich nicht hieher. 5) Sollen hierüber, nach festgesetzter und eingeführter neuer Re-

gierungsform, solemne Instrumente errichtet, und von beiden Seiten ausgewechselt werden.

Geben in der F. St. St. Gallen 13. Febr. 1798.

Sign.: P. Heinr. Müller v. Friedberg,
Capitel-Secretair.

Freylich muss es mit dem endlichen Beschluss eines diesfälligen Vertrags noch einige Schwierigkeiten geben haben, die (einer ebenfalls beygebotenen Urkunde vom 20. Febr. zufolge) von noch darüber von Seite Toggenburgs anverlangten Erläuterungen abhängen, zu deren Festsitzung sich die Fürstl. Commission nicht für bevollmächtigt hielt, sondern noch erst darüber mit dem Hochwürdigen Capitel Rücksprache nehmen zu müssen, sich äusserte; übrigens aber erklärte: „Dass es bey der geschehenen Anerkennung der Freyheit und Unabhängigkeit des toggenburgischen Volkes und der damit verbundenen Uebertragung der landesherrlichen Rechte, auch hoher und niederer Gerichte, unter Vorbehalt der bewussten in obiger (vom 13. Febr. 1798 datirten) Schrift enthaltenen und überreichten Punkten, sein unwiederrufliches Bewenden haben soll.“

Diese neue Erklärung war von dem P. Decan Schieß unterzeichnet, und mit dem Decanats-Insigill verwahrt.

Wie es scheint, wurde aber die eigentliche Acte dieser Abtretungsvereinbarung so wenig als des oberwähnten Vorbehalt, auch in Anschlag des Toggenburgs, niemals ausgefertigt.

Was den gegen die Alt. St. Gallische Landeschaft gethanen Vorbehalt der Stift noch insbesonders angeht, so bemerk't der eingeholte Amtesricht: Dass solcher abseit'e derselben, bey dem oben angeführten Zusammentritte in der Langgasse am 4. Febr. eröffnet worden, und in vier Punkten bestanden sey: 1) Dass dem Stift die Besorgung der Geistlichen uneingeschränkt verbleibe. 2) Dass man das Kloster als bürgerliches Individuum anerkenne. 3) Dass man es bey seinem Eigenthum, Besind' und Grundzissen belasse. 4) Dass das niedere Gericht inner den Mauern des Klosters verbleiben soll.

Und nun von diesen vier Vorbehälten seyen die drey ersten wirklich (es heißt aber nicht von wem und wo) angenommen, und bald darauf von der den 14. Febr. 1798 zu Gossau gehaltenen Landsgemeinde nicht nur anerkannt, sondern sogar feierlich beschworen worden. Allein wenigstens die gedruckten (und ebenfalls beygebotenen) Verhandlungen jener Landsgemeinde, thun von obigen Vorbehälten keine andre Erwähnung,

ausser das in dem Eidschwur allerdings die Worte enthalten sind: „Wir schwören“ u. s. f., „für die Sicherheit der Personen und ihrer Religion, so wie für Eigenthum, dem Land und dem Stift, Einer für Alle, und Alle für Einen zu stehen.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Über die Festsetzung einer neuen Constitution für Helvetien. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. 8. (Zürich.) 1801. S. 16.

Die erste Auflage dieser gegen das Einheitssystem gerichteten Flugschrift ist in diesen Blättern (Nr. 389. S. 308.) angezeigt worden.

Anrede an die Gemeinde Raffz, betreffend die Erwählung von Wahlmännern der Deputirten. 8. (Zürich, Juli 1801.) S. 4.

Ganz zweckmässige Eröffnungsworte des Municipal-Präsident Rütschmann.

Schuldige Dankbezeugung an den Kaiser und den ersten Consul in Frankreich für die anerkannte und garantierte Unabhängigkeit der helvetischen Republik. Nebst sehr bietiger Bitte um Vollendung der Hilfe. Von einem Freunde seines Vaterlands. 8. (Zürich) 1801. S. 15.

„Mächtige Freunde und Nachbaren — Ihr verzeihet mir diese trauliche Anrede! Wie bin ich so frey; aber wie seyd Ihr so gütig!“ In diesem Tone spricht der ungenannte Verfasser „zum grossen Consul von Frankreich und zum guten Kaiser“ und zeichnet ihnen vor, was sie thun sollen: sie sollen nemlich die alten Cantone wiederherstellen, und die ihnen ehemals gemeinschaftlich oder einzeln zugehörenden Unterthanen-Landschäften, wieder in den Zustand ihrer ehemaligen Unabhängigkeit treten lassen. Sie sollen ferner in jedem Canton eine Interimsregierung ernennen, und diese aus den alten Regierungen wählen. Jede Interimsregierung wählt eine Commission aus sich selbst, oder woher sie will,